



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 02/20

Az.: 900-0011514-0001/IBG-0005

vom 22.03.2021

Auf Antrag der

**Firma
GuD Herne GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen**

vom 22.01.2020, zuletzt ergänzt am 15.02.2021,

wird

- 1. die 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 6 und 8** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) **zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage)** zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung bezogen auf ISO-Bedingungen von 1.022 Megawatt (MW) thermisch (th) beim Betrieb mit Erdgas und 961,5 MW_{th} beim Betrieb mit Heizöl EL **erteilt**. Die Anlage wird am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-253, 355, 357, 359 und 361 errichtet und betrieben.
- 2. gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) **die sofortige Vollziehung der 3. Teilgenehmigung angeordnet.**

Inhalt

I. Genehmigungsumfang.....	3
II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG	9
III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen.....	10
IV. Nebenbestimmungen.....	11
1. Allgemeines	11
2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in der Bauphase.....	12
3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz während des Betriebs	13
4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz.....	20
5. Nebenbestimmungen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	22
6. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	23
7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	24
8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergef. Stoffen.....	25
9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	28
10. Nebenbestimmungen zur Errichtung der Gleisquerungen.....	29
11. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	33
12. Nebenbestimmung zum Emissionshandel.....	34
13. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB).....	35
14. Nebenbestimmungen zum § 21 (2) Nrn. 1 und 3 der 9. BImSchV.....	36
V. Allgemeine Hinweise.....	37
VI. Antragsunterlagen	38
VII. Begründung.....	47
VIII. Kostenentscheidung.....	62
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	63

I. Genehmigungsumfang

Die 3. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung der baulichen und technischen Anlagen
 - der Kesselwagenentladestation,
 - der Rohrbrücken bzw. Rohrleitungstrassen von dem Betriebsgelände der GuD-Anlage bis zu den Einbindestellen im HKW Herne und der Fernwärmeschiene Ruhr sowie
 - der Abwasserleitung bis zur Emscher.
- Die Änderung der Gleisinfrastruktur durch Lückenschluss der Gleise 8 und 13, Ausbau der Weiche 19, Stilllegung der Weiche 20 und die Errichtung von weiteren Gleisquerungen für Versorgungsleitungen.
- Die Errichtung der maschinentechnischen Anlagen der GuD-Anlage. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgenden Anlagenteile:

Betriebseinheit Nr. 1 „Brennstoffversorgung“:

- Gas-, Druckregel- und Messanlage
- Erdgasvorwärmung und Gasfilter
- Heizölversorgungseinrichtungen

Betriebseinheit Nr. 2 „Gas- und Dampfturbineneinheit“:

- Gasturbinenanlage
- Abhitzedampferzeuger
- Stickstoffoxid- und Kohlenmonoxid-Minderungsanlage (DeNOx- / CO-Katalysator-Anlage)
- Schornstein mit Emissionsmesseinrichtung
- Dampfturbine
- Fernwärmeauskopplung
- Dampfturbinenkondensator
- Speisewassersystem
- Hilfdampfsystem
- Kondensatreinigungsanlage (KRA) einschließlich Neutralisationsanlage
- Generator
- Wasserstoffversorgung
- Maschinentransformator sowie Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrtransformator
- Schaltanlagen
- Netzanschluss (Erdkabel und Leistungsschaltfeld)
- Gasflaschenlager

Betriebseinheit Nr. 3 „Kühlwassersystem“:

- Rückkühlanlage
- Hauptkühlwasser- und Zwischenkühlwassersystem
- Dosierstationen für die Wasserkonditionierung

Betriebseinheit Nr. 4 „Wasseraufbereitung“:

- Vollentsalzungs-Anlage (VE-Anlage)
- VE-Wassertank

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus die entsprechenden Rohrleitungssysteme, Fördereinrichtungen, mess-, regel- und leittechnischen Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie Hilfs- und Schutzsysteme. Bei der Neutralisationsanlage der Kondensatreinigungsanlage handelt es sich um eine bestehende Anlage des HKW Herne, die von der GuD Herne GmbH übernommen und ertüchtigt wird.

- Die weitere Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen der 2. Teilgenehmigung und die Einrichtung und Nutzung weiterer Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Kraftwerksstandortes und auf dem Betriebsgelände der BAV Aufbereitung Herne GmbH.
- Die baulichen Änderungen der Rückkühlanlage, der Gas-, Druckregel- und Messanlage, des Kesselhauses und des Treppenhauses 1 gegenüber der 2. Teilgenehmigung vom 13.02.2020 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004).
- Die Herstellung eines Gasanschlusses für die zukünftige Versorgung des benachbarten HKW Herne der STEAG GmbH mit Erdgas.
- Den Betrieb der gesamten GuD-Anlage.
Die jährlichen Betriebszeiten der GuD-Anlage betragen bis zu 8.760 Stunden, d. h. Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Kapitel VI. aufgeführten Antragsunterlagen zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden oder zusätzlichen Regelung getroffen sind. Der Antrag ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Errichtung und der Betrieb einer temporären Beizanlage vor Inbetriebnahme ist Gegenstand des am 23.09.2020 eingereichten Antrages auf 4. Teilgenehmigung.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 3. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 60 und 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen für die GuD-Anlage
- die Erlaubnis gem. § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage

Anlagendaten der Dampfkesselanlage

Hersteller:	Siemens Heat Transfer Technology (HTT) B.V.
Herstell-Nr.:	60009
Herstelljahr:	2020
Bauart:	Abhitze-Dampferzeuger
Maximal zulässiger Druck:	195 bar (ü) + HD-Dampf 43 bar (ü) + MD/ZÜ-Dampf 15 bar (ü) + ND-Dampf
Wasserinhalt:	30.720 l bis NW (HD-Verdampfer) 15.290 l bis NW (MD-Verdampfer) 25.350 l bis NW (ND-Verdampfer) 20.450 l (HD-Überhitzer) 3.160 l (MID-Überhitzer) 4.140 l (ND-Überhitzer) 39.060 l (Zwischenüberhitzer) 62.350 l (HD-Economizer) 8.820 l (MD-Economizer) 65.280 l (Kondensatvorwärmer) 42.100 l (Fernwärmeprevorwärmer)
Medium:	Dampf
Art der Beheizung:	indirekt über Turbinenabgase (Erdgas / Heizöl EL)
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	Ständige Beaufsichtigung

- die Emissionsgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG)

Gegenstand der Emissionsgenehmigung

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

GuD Herne GmbH
Rüttenscheider Str. 1-3

45128 Essen

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Anlagenstandort:

Hertener Str. 16, 44653 Herne

3. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Technische Einheit	FWL* [MW _{th}]
1	Gasturbinenanlage	1.022 im Gasbetrieb 961,5 im Ölbetrieb

* Bezogen auf ISO-Bedingungen, d. h. Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa und relative Luftfeuchte 60 %

- die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zum Betrieb der bestehenden Abwasseranlage (Neutralisationsanlage) zur Zwischenspeicherung und Neutralisation des stickstoffhaltigen Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage

Anlagenbeschreibung

1. Lage des Betriebs:

Hertener Str. 16
44653 Herne
Gemarkung Baukau

2. Abwasseranfallstelle:

Kondensatreinigungsanlage der GuD-Anlage

3. Lage der Abwasserbehandlungsanlage:

Die Abwasserbehandlungsanlage hat folgende ETRS89/UTM-Koordinaten:

East-Zone 374.070
North 5.712.553

4. Lage der Übergabestelle:

Das neutralisierte Abwasser wird über das betriebliche Kanalisationsnetz der GuD Herne GmbH abgeleitet und dem Schmutzwasserkanal der STEAG GmbH übergeben.

Die Lage der Übergabestelle (Schacht G13S30) zum betrieblichen Kanalisationsnetz der STEAG GmbH hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East-Zone	374.018
North	5.712.498

Die abschließende Behandlung der vorgereinigten Abwässer erfolgt in der Kläranlage Bottrop, die von der Emschergenossenschaft betrieben wird.

5. Kenndaten der Abwasserbehandlungsanlage:

Die Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) dient der Vorbehandlung des stickstoffhaltigen Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage. Sie besteht aus:

- einem Neutralisationsbecken
- Umwälzeinrichtungen mit Umwälzpumpe und Eindüsungssystem
- je einer Dosiereinrichtung für Salzsäure und Natronlauge
- einer Entleerungspumpe

Das Neutralisationsbecken besitzt ein Fassungsvermögen von 150 m³. Es handelt sich bei diesem Becken um ein in den Untergrund eingelassenes und in offener Bauweise errichtetes Beton-Bauwerk. Der Beckenboden, die Innenwände sowie die Bauwerkskrone sind mit Kunststoffplatten aus Polypropylen verkleidet. Zur Überwachung des Füllstandes ist das Becken mit einer Höhensandmessereinrichtung ausgestattet. Die Dosiereinrichtung sowie die Vorlagetanks für Salzsäure und Natronlauge (je 1 m³) befinden sich in einem angrenzenden Gebäude. Für die Bereitstellung der eingesetzten Chemikalien dienen die vorhandenen Versorgungsleitungen wie auch das Lager des HKW Herne.

- die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten vorbehandelten Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage in das betriebliche Kanalisationsnetz der STEAG GmbH gem. § 59 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- die Genehmigung gem. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Änderung der Gleisinfrastruktur durch den Lückenschluss der Gleise 8 und 13, Ausbau Weiche 19, Stilllegung Weiche 20 und die Errichtung von Gleisquerungen für Versorgungsleitungen und einer Kesselwagenentladestation

- die Zulassung von Ausnahmen zur kontinuierlichen Messung der Betriebsgrößen Abgasvolumenstrom und Leistung gem. § 26 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt werden, soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Damit können insbesondere auch die Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament-Errichtung) erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG

1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 3. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Mit der 3. Teilgenehmigung wird die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens sichergestellt, so dass die geplante Inbetriebnahme im 4. Quartal Jahr 2021 ermöglicht wird.

2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragte Errichtung der weiteren baulichen Anlagen sowie der maschinentechnischen Anlagen und den Betrieb der GuD-Anlage gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine immissionsschutz-, bauplanungs-, bauordnungs-, wasser- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Gegenstand der vorläufigen Gesamtbeurteilung ist die Errichtung und der Betrieb einer temporären Beizanlage vor Beginn der Inbetriebsetzung der GuD-Anlage, die nicht von der vorliegenden Genehmigung erfasst sind und mit dem Antrag auf 4. Teilgenehmigung vom 23.09.2020 beantragt wurden.

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Insbesondere wurde im Rahmen des erteilten Vorbescheides vom 24.05.2019 über die bauplanungsrechtlichen und die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden. Auch die am 23.09.2020 beantragte Errichtung und der Betrieb einer temporären Beizanlage war Gegenstand des Vorbescheids.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

III. Fortdauer bisheriger Entscheidungen

Der Vorbescheid gem. § 9 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.05.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha, der 1. Teilgenehmigungsbescheid gem. §§ 4, 6, 8 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.08.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003 – G 54/18-Ha, sowie der 2. Teilgenehmigungsbescheid gem. §§ 4, 6, 8 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2020, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004 – G 33/19-Ha, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Hinweis:

Der Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 02.06.2020, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0005 – G 02/20-Ha ist mit Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu beachten.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid sowie die zugehörigen gesiegelten Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung in Betrieb genommen werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Stilllegung, usw.)
- b) Im Falle des Rückbaus oder Abbruchs der Anlage, Verbleib der dabei anfallenden Materialien und Abfälle
- c) Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch) vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z.B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte

- d) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht
- e) Art und Menge und weiterer Verbleib voraussichtlich vorhandener Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle
- f) Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach Vorgabe der AwSV
- g) Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG
- h) Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in der Bauphase

Schallschutz

- 2.1 Die geräuschrelevanten Arbeiten auf den Bauflächen dürfen ausschließlich zur Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.
- 2.2 Die von den Baumaschinen, -geräten und zugehörigem Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht überschreiten.

Insbesondere dürfen die nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelten Beurteilungspegel der Baustellengeräusche von den Bauflächen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte		Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte zur Tagzeit in dB(A)
IO 1	Hertener Straße 4	MI	60
IO 2	Rottstraße 37	MI	60
IO 3	Rottstraße 39	MI	60
IO 4	Rottstraße 43	MI	60
IO 5	Rottstraße 45	MI	60
IO 6	Rottstraße 49	MI	60
IO 7	Rottstraße 51a	MI	60
IO 8	Rottstraße 67a	MI	60
IO 9	Schnittstraße 43	WA	55
IO 10	Altcrange 2	MI	60
IO 11	Lackmannshof 10	WR	50
IO 12	Wanner Str. 99, RE	GE	65
IO 13	Hochlarmarkstr. 153, RE	WA	55

- 2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.2 genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen, soweit konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges, bisher nicht beteiligtes, geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

- 2.4 Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 18.03.2020, Bericht Nr. M138167/19 (Anlage 70), ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung

- 2.5 Die Entstehung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle ist durch ausreichende Befeuchtung zu minimieren.
- 2.6 Soweit erforderlich, sind die Fahrzeuge jeweils vor Verlassen des Baustellen- geländes von anhaftenden Schmutzteilen mittels einer Reifenwaschanlage / eines Reifenwaschplatzes derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubimmissionen nicht beeinträchtigt wird.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz während des Betriebs

Schallschutz

- 3.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Anlagengrundstückes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenden Immissionsrichtwerte führen.
- Dies ist insbesondere dadurch sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

Immissionsorte		Ge- bietsein- stufung	Immissionsricht- werte zur Tagzeit in dB(A)	Immissionsricht- werte zur Nachtzeit in dB(A)
IO 1	Hertener Straße 4	MI	60	45
IO 2	Rottstraße 37	MI	60	45
IO 3	Rottstraße 39	MI	60	45
IO 4	Rottstraße 43	MI	60	45
IO 5	Rottstraße 45	MI	60	45
IO 6	Rottstraße 49	MI	60	45
IO 7	Rottstraße 51a	MI	60	45
IO 8	Rottstraße 67a	MI	60	45
IO 9	Schnittstraße 43	WA	55	40
IO 10	Altcrange 2	MI	60	45
IO 11	Lackmannshof 10	WR	50	35
IO 12	Wanner Str. 99, RE	GE	65	50
IO 13	Hochlarmarkstr. 153, RE	WA	55	40

die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach den Vorgaben der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA und WR eingestufteten Immissionsorte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges, bisher nicht beteiligtes, geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

3.3 Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 10.03.2020, Bericht Nr. M138167/17 (Anlage 71), ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung

3.4 Die entstehenden Abgase aus der Gasturbinenanlage (Quelle 1) sind über einen 65 m hohen Schornstein so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.5 Beim Betrieb der GuD-Anlage dürfen ausschließlich wechselweise die nachfolgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

1. Erdgas im Sinne der 13. BImSchV, das den Anforderungen des DGVW-Merkblattes G 260 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht,
2. Leichtes Heizöl (Heizöl EL) im Sinne der 13. BImSchV nach DIN 51603-1, das bezüglich des Schwefelgehaltes die Anforderungen an leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) erfüllt mit einem max. Schwefelgehalt von 0,005 Gew.-%.

Der Einsatz von Heizöl EL darf eine Betriebszeit von 3500 h/a nicht überschreiten.

3.6 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen im unverdünnten Abgas der Gasturbinenanlage (Quelle 1) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

3.6.1 Emissionsbegrenzungen im Erdgasbetrieb

1. *Oberer Lastbereich $\geq 70\%$ FWL bezogen auf ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60% rel. Luftfeuchte; Vollast: 1.022 MW_{th}):*

Jahresmittelwert

a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 30 mg/m³

Tagesmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 3,33 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 40 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Halbstundenmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 6,66 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 80 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 200 mg/m³

Mittelwert über die Probenahmezeit

a) Formaldehyd 5 mg/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas im Normzustand trocken von 15 von Hundert.

2. *Unterer Lastbereich ≥ 152 MW GTL_{el} unabhängig von den Umgebungsbedingungen bis $< 70\%$ FWL bezogen auf ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60% rel. Luftfeuchte; 70%-FWL: 715 MW_{th}):*

Tagesmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 3,33 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 50 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Halbstundenmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 6,66 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 200 mg/m³

Mittelwert über die Probenahmezeit

a) Formaldehyd 20 mg/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas im Normzustand trocken von 15 von Hundert.

3.6.2 Emissionsbegrenzungen im Heizölbetrieb

1. *Lastbereich $\geq 70\%$ FWL bezogen auf ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60% rel. Luftfeuchte; Vollast: 961,5 MW_{th}):*

Jahresmittelwert

a) Gesamtstaub 5 mg/m³

Tagesmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 3,33 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 50 mg/m³

c) Kohlenmonoxid 100 mg/m³

d) Gesamtstaub 5 mg/m³

e) Ammoniak 3 mg/m³

Halbstundenmittelwerte

a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 6,66 mg/m³

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
c) Kohlenmonoxid	200 mg/m ³
d) Gesamtstaub	10 mg/m ³
e) Ammoniak	6 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas im Normzustand trocken von 15 von Hundert.

2. *Lastbereich <70% FWL bezogen auf ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60% rel. Luftfeuchte; 70%-FWL: 673 MW_{th}):*

3-Minuten-Mittelwert

a) Rußzahl	RZ 4
------------	------

alternativ

Halbstundenmittelwert

b) Gesamtstaub	10 mg/m ³
----------------	----------------------

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert.

- 3.7 Die GuD-Anlage (Quelle 1) ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentrationen der Abgaskomponenten (Gesamtstaub, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Ammoniak), für die gemäß NB 3.6 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sowie die erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere der Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten. Abweichend von Satz 1 und vorbehaltlich der Beachtung der NB 3.14 darf die Messung des Gesamtstaubs oder der Rußzahl alternativ erfolgen.
- 3.8 Der ordnungsgemäße Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 vor der Inbetriebnahme der GuD-Anlage durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben wurde.

- 3.9 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen sind durch eine gemäß 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.
- 3.10 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Berichte innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.
- 3.11 Die durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Fernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn der Inbetriebnahme an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.
- 3.12 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist für die gemäß NB 3.6.1 angegebene Emissionsmassenkonzentration für Formaldehyd von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der angegebenen Quelle 1 durch Einzelmessungen gemäß § 23 Abs. 2, 1. HS der 13. BImSchV i. V. m. Ziffer 5.3.2.2 TA Luft auch für den Lastbereich unter 70 % der Feuerungswärmeleistung bestimmen zu lassen. Die Emissionsmessungen für Formaldehyd sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen).
- 3.13 Über die Ergebnisse der Messungen sind Berichte erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 unverzüglich vorzulegen.
- 3.14 Alternativ zur kontinuierlichen Überwachung der in NB 3.7 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub kann eine Messung der Rußzahl ersatzweise dann erfolgen, wenn durch Einzelmessung der Staubkonzentration nachgewiesen wird, dass mit der Einhaltung der Rußzahl die Anforderung an die festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub aus NB 3.7 stets erfüllt ist. Für die alternative Überwachung mittels Rußzahl gilt:

3-Minuten-Mittelwerte

a) Rußzahl

RZ 2

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist dies durch Einzelmessung der Staubkonzentration nachzuweisen.

- 3.15 Es sind regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases sowie Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöls EL zu führen und

der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

- 3.16 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 3.17 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen ist der Stadt Herne – Fachbereich Recht und Bauordnung eine Woche vor Baubeginn bzw. -ende schriftlich anzuzeigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, sind Durchschriften der Anzeigen unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 4.2 *Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden*

4.2.1 Rauch- / Wärmeabzugsanlagen

Gemäß Punkt 5.7.4.3 der Industriebaurichtlinie NRW müssen Rauchabzugsanlagen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Dieser Sachverhalt wurde im Brandschutzkonzept zur Planung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach Punkt 5.7 der IndBauR-NRW nicht in der Gänze berücksichtigt. Zumindest fehlen teilweise die Hinweise auf diese Ausführungen auf das mögliche Auslösekriterium. Die Angaben sind im Brandschutzkonzept unter den Punkten 13.5 „Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus (60UND)“ und 13.6 „Gas-, Druckregel- und Messanlage (60UEN02)“ zu ergänzen.

[§§ 3 (1) + 14 BauO-NRW; Punkt. 5.7 + 5.7.4.3 IndBauR-NRW; DIN 4066]

4.2.2 Löschwasseranlagen trocken – Beschilderung

Jede Entnahmestelle muss mit einem Schild DIN 4066 - D1 - 74 x 210 mit der Aufschrift „Löschwasserentnahme für Feuerwehr“ versehen sein.

Jede Entleerungsstelle, die nicht in der Einspeisearmatur integriert ist, muss mit einem Schild DIN 4066 - D1 - 74 x 210 mit der Aufschrift „Entleerung Löschwasserleitung trocken“ versehen sein.

Nicht (auch vorübergehend nicht) betriebsbereite Löschwasserleitungen sind an der Einspeisung mit dem augenfälligen Hinweis „Außer Betrieb“ zu kennzeichnen.

Das Brandschutzkonzept ist um diese Punkte zu ergänzen.

4.2.3 Löschanlage Schaltanlagenräume und Gasturbineneinhausung

Die Schaltanlagenräume und die Gasturbineneinhausung werden jeweils mit einer CO₂-Löschanlage ausgestattet. Diese sind von außen nach DIN 4066 mit einem Hinweis „CO₂-Löschanlage“ zu kennzeichnen.

4.2.4 Batterieräume – Sicherheitsbeleuchtung

Die Batterieräume sind von außen gemäß ASR A1.3 mit einem Gefahrensymbol zu kennzeichnen.

4.2.5 Ammoniakwasser und gasförmiges Ammoniak

Die Ammoniakwasser-Dosiereinheit, Rohrleitungen und Absperrvorrichtungen sind gemäß ASR A1.3 nach entsprechender Gefährdung bzw. der Container von außen nach DIN 4066 mit dem Hinweis „Ammoniak“ zu kennzeichnen.

4.3 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen)

4.3.1 Brandmeldeanlage

Es sind mindestens zwei getrennte Generalschlüssel in der Warte für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

4.4 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept (Stand: 03.02.2021) ist Bestandteil der 3. Teilgenehmigung. Die darin genannten brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

4.5 Vorbehalt

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Bauausführung und zum Brandschutz für die beantragten baulichen Änderungen gegenüber der 2. Teilgenehmigung. Dies betrifft die mit dem zweiten und dritten Nachtrag beantragten geringfügigen Änderungen an der Rückkühlanlage und dem Kesselhaus, den Entfall des Heizungsraumes der Gas-, Druckregel- und Messanlage und den südlichen Zugang zum Treppenhaus 1.

Hinweise:

- Feuerlöscher

Unter Punkt 15.1 wird beschrieben, dass bei ausgedehnten Bränden in elektrischen Anlagen das Löschmittel Pulver notwendig ist.

Da das Löschmittel Pulver nicht rückstandsfrei eingesetzt werden kann und es somit zu einem Totalschaden der elektrischen Anlage kommt ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle das Löschmittel CO₂ indiziert. Die sich bildende Sinterschicht beim Verwenden eines Pulverlöschers ist elektrisch leitend.

- Funktionale steuerungstechnische Zusammenhänge

In der Gliederung wurde noch mal der Brandschutzschalter aufgeführt. Es besteht ein Sicherheitssystem (Not-Aus). Daher ist diese Begrifflichkeit zu ändern.

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz

5.1 Durch die ökologische Baubegleitung ist auch weiterhin sicherzustellen, dass die naturschutzfachlichen Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Dies ist weiterhin zu dokumentieren und die entsprechenden Protokolle sind den zuständigen Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen.

5.2 Der Wanderfalkenschutz während der Bauphase ist auch weiterhin zu gewährleisten.

- 5.3 Das Amphibienleitsystem ("Krötenzaun") und die flächendeckende Abflatterung auf der Baustelleneinrichtungsfläche C dienen der temporären Abwehr einwandernder Vögel, Amphibien und Reptilien und sind bis zum Ende der Baumaßnahmen aktiv und voll funktionsfähig zu erhalten.
- 5.4 Um zu vermeiden, dass einzelne Kreuzkröten in die vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche auf der isolierten „Industrieinsel“ zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher einwandern, ist diese, in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung, frühzeitig in 2020 mit einem temporären Amphibienleitsystems ("Krötenzaun") abzusichern. Dieser Krötenzaun ist bis zur Aufgabe der „BE Kühlturmabflutleitung“ funktional aufrechtzuerhalten.
- 5.5 Zum Erhalt des Dunkelkorridors am Rhein-Herne-Kanal sowie der Emscher, ist im Bereich der Kühlturmabflutleitung auf eine zusätzliche Beleuchtung zu verzichten.
- 5.6 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand 04.12.2020) ist Bestandteil der 3. Teilgenehmigung. Die darin aufgezählten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind durchzuführen.
- 5.7 Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind gemäß der Erläuterung zum Artenschutz im Rahmen der Errichtung der maschinentechnischen Anlagen und Betrieb der GuD-Anlage der ökon GmbH (Anlage 120) durchzuführen.
- 5.8 Die Durchführung der artenschutz- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne der Nebenbestimmungen 5.6 und 5.7 sind den zuständigen Naturschutzbehörden anzuzeigen und von diesen abnehmen zu lassen.
- 5.9 Die Fertigstellung der Amphibienleitanlage auf der Emscherinsel ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne anzuzeigen und von dieser abnehmen zu lassen.

6. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

- 6.1 Der dem Antrag beiliegende Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle vom 5.12.2019 ist Bestandteil des Bescheides und die dort unter Punkt 8 beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 6.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

Hinweis:

- Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
- 7.2 Zum Erreichen der Domdeckel der Kesselwagenentladestation durch die Mitarbeiter an der Kesselwagen sind Absturzsicherungen einzuplanen.
- 7.3 Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 (6) BetrSichV) geprüft worden sind und diese befähigte Person eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 14, 15 u. 17 BetrSichV).

Hinweise:

- Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen.
- Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- a. Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - b. Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - c. Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
 - d. Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert
- Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - gegebenenfalls auch deren Subunternehmern - durchgeführt, hat der Auftrag-

geber zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten insbesondere im Hinblick auf Gefahrstoffe eine Person als Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Person in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

- Der Auftraggeber darf die Koordinierung nur Personen übertragen, die für die damit verbundenen Aufgaben geeignet sind und ausreichende Sachkunde über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweisen können.
- Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 8.2 Vor Inbetriebnahme der eignungsfeststellungspflichtigen LAU-Anlagen ist durch den Anlagenbetreiber der Nachweis zu führen, dass für alle Teile der v. g. Anlagen die in § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV aufgeführten Nachweise vorliegen.

Die Nachweise sind dem AwSV-Sachverständigen vor der Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen vorzulegen.

- 8.3 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.4 Mobile Auffangwannen und Bindemittel sind in ausreichender Anzahl und Menge auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.
- 8.5 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 8.6 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Speziell für die eignungsfeststellungspflichtigen LAU-Anlagen dürfen nur Bauteile mit den entsprechenden Nachweisen verbaut werden.

- 8.7 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen, welche in der gutachterlichen Stellungnahme nach AwSV vom 9. Dezember 2019 (GTÜ Anlagensicherheit GmbH, G 19-08-23) des Dipl. Norbert Stark aufgeführt sind, sind zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 8.8 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u.a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 8.9 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes Projekt-Nr.: 18 9 411 der FRANKE Ingenieure für Brandschutz sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 8.10 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen sind entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 8.11 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 8.12 Sämtliche Pumpensümpfe, die dauerhaft mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind doppelwandig mit bauartzugelassener Leckageerkennung auszuführen.
- 8.13 Die Kondensatgrube im Gas- und Dampfturbinengebäude ist medienbeständig auszuführen.
- 8.14 Gebinde (IBC) sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.
- 8.15 Außerhalb von Hallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde (IBC) abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fass-Stopfen verschlossen sein.

8.16 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

Hinweise:

- Um die erforderlichen Prüfungen durch einen Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z.B. Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind) wird unbedingt empfohlen, den Sachverständigen bereits vor Baubeginn einzubeziehen.
- Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten. Der § 47 AwSV ist dabei zu berücksichtigen.
- Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnberg auf Verlangen gemäß § 43 Abs. 3 AwSV vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich gemacht werden.
- Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der zuvor genannten Betriebsanweisungen gemäß § 44 Abs. 2 AwSV mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
- Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des § 17 i.V.m. § 21 AwSV, sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
- Gemäß § 45 Abs. 1 AwSV dürfen fachbetriebspflichtige Anlagen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteilen, nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z.B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergef. Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 9.1 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) unaufgefordert zeitnah ein Bericht in gedruckter Form sowie digital zukommen zu lassen. Sollten sich aus bautechnischen Gründen Abweichungen von dem im Konzept beschriebenen Vorgehen ergeben, so ist dies mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) frühzeitig abzustimmen.
- 9.2 Abweichend vom in Kapitel 8 des Bodenmanagementkonzepts dargestellten Vorgehen ist, „etwaiger Überschuss an Oberboden sowie nicht für den Wiedereinbau geeigneter Oberboden“ nicht unmittelbar fachgerecht zu entsorgen, sondern vor der Entsorgung des Oberbodens ist zu prüfen, ob eine externe Verwertung des Bodens möglich ist, sofern dieser schadstofffrei und somit unbelastet ist.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial sowie für den Wiedereinbau von vor Ort angefallenem Boden ist der Erlass des MKULNV „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ vom 17.09.2014 zu beachten.

Über die Qualität und Quantität der eingebauten Böden sind Nachweise in Form chemischer Analysen und Kubaturen zu erbringen. Der Umfang der chemischen Analysen ist vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) abzustimmen.

- 9.3 Sollten bei den Erdarbeiten (farbliche oder geruchliche) Auffälligkeiten des Bodens/des Erdaushubs festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Herne (Frau Michaelis, Tel.: 02323 16 2745, Mail: xandra.michaelis@herne.de) zu benachrichtigen.
- 9.4 Auch die Baustelleneinrichtungsflächen und Rohrleitungstrassen sind im Rahmen des Bodenmanagementkonzepts mit zu berücksichtigen und vom Gutachter zu überwachen.

10. Nebenbestimmungen zur Errichtung der Gleisquerungen

- 10.1 Die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes 016/2020 (Abschnitt 7) des Herrn Dr. Hoch vom 08.04.2020 sind zu beachten und in die Ausführungsunterlagen aufzunehmen. Erhalten per E-Mail am 20.04.2020 von Herrn Neumann.
- 10.2 Gemäß Punkt 3.3.6 (Absatz Kabelbündel) des Erläuterungsberichtes der Fa. Obermayer vom März 2020 ist der Landeseisenbahnverwaltung – Frau Bonn vor Baubeginn die gutachterliche Prüfung des statischen Nachweises für das Leerrohrbündel vorzulegen.
- 10.3 Baubeginn und Bauende des Vorhabens im Bereich der Bahnanlagen der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – und der RAG Verkauf GmbH sind dem Gleisanschlussinhaber nachweislich anzuzeigen.
- 10.4 Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Anschlussbahn der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – bzw. RAG Verkauf GmbH beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter/Anschlussinhaber der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne bzw. RAG Verkauf GmbH die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 10.5 Der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – bzw. der RAG Verkauf GmbH und deren Eisenbahnbetriebsleiter ist vor Baubeginn der Inhalt dieses Schreibens nachweislich zur Kenntnis zu geben.

- 10.6 Eine Kopie der Antrags- bzw. Ausführungsunterlagen ist der STEAG GmbH – Heizkraftwerk Herne – bzw. der RAG Verkauf GmbH zur Vervollständigung der eisenbahntechnischen Unterlagen nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 10.7 Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist uneingeschränkt und auch während der Bauausführung gemäß Anlage A bzw. A“ zu § 8 der BOA freizuhalten.
- 10.8 Sofern im Zusammenhang mit dem Vorhaben Bauwerke bzw. Baubehelfe im Einflussbereich der Gleisanlage oder die Abfangung von Eisenbahnlasten erforderlich werden, so dürfen diese nur nach Ausführungsunterlagen, die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden. Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen.
- 10.9 Für die neue Weiche 10 ist eine Weichenkarteikarte anzulegen. Vor dem ersten Befahren ist die Weiche aufzumessen. Das Messprotokoll ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen bei der eisenbahntechnischen Abnahme zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 10.10 Vor der Inbetriebnahme der Gleisbereiche mit Lückenschluss und der Weiche 10 sind Kontrollmessungen der Spurweite und der gegenseitigen Höhenlage (jede 8. Schwelle) durchzuführen.

Die Messprotokolle sind der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen bei der eisenbahntechnischen Abnahme zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 10.11 Im Bereich der Gleisbögen mit Halbmessern < 250 m sowie in den 16 m langen Übergangsbereichen sind die halben Breitenmaße des Regellichtraumes um die Bogenzuschläge zu vergrößern.

10.12 Kesselwagenentladestation:

- Die Erstellung darf nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung) erfolgen, die von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüft sind, bzw. es sind Zugelassene Systeme zu verwenden. Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch den Prüfsachverständigen stattfinden.
- Die Eisenbahnkesselwagen sind während des Lade- / Entleervorganges durch Radvorleger gegen unbeabsichtigte Bewegungen festzulegen.
- Es sind Maßnahmen zu treffen die das Auffahren anderer Schienenfahrzeuge auf die Eisenbahnkesselwagen verhindern.

- Für die Bedienung der Umfüllstelle sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bedienung ist in einer Betriebsanweisung nach BetrSichV zu regeln.
- Das Regellichtraumprofil gemäß Anlage A zu § 8 (1) der BOA darf durch feste Teile der Lade- / Entleerstation nicht eingeschränkt werden. Bewegliche Teile sind vor dem Bewegen der Eisenbahnkesselwagen in Ruhestellung außerhalb des Regellichtraumes festzulegen.

10.13 Die Stilllegung der Weiche 19 ist in geeigneter Form auszuführen.

10.14 Vor der Inbetriebnahme des Gleisbereiches mit Lückenschluss (ehemals Weiche 19 sind Kontrollmessungen der Spurweite und der gegenseitigen Höhenlage (jede 8. Schwelle) durchzuführen.

Die Messprotokolle sind der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen bei der eisenbahntechnischen Abnahme zur Einsichtnahme vorzulegen.

10.15 Der Wiederherstellung des Gleiskörpers, Tragfähigkeit des Untergrunds im Bereich des wiederhergestellten Gleises der RAG Verkauf GmbH (Baugrubenverfüllung), hat nach VDV 612 zu erfolgen und ist nachweislich zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist für die betroffenen Gleise vor der ersten Befahrung ein Spurweitenprotokoll inkl. Messung der gegenseitigen Höhenlage durch einen Sachkundigen zu erstellen.

Ggf. sind in Abstimmung mit der RAG Verkauf GmbH Nachstopfarbeiten der Gleisbereiche durchzuführen (§27 Abs. 9 Obri-NE).

10.16 Die Verlegung der Rohrleitung darf nur durch – nach DVGW- Arbeitsblatt GW 301 – zertifizierte Rohrleitungsbauunternehmen erfolgen (s. a. Ril 877.2301 Abs. 1 (1) der GWKR 2013 der DB Netz AG).

10.17 Die Arbeiten zum Bau der Leitungskreuzungen mit den Gleisen der RAG Verkauf GmbH dürfen nur nach statisch geprüften Planunterlagen erfolgen. Die Hinweise und Auflagen der Prüfungen sind zu beachten.

10.18 Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfingenieurs für Baustatik).

10.19 Die Kreuzungsstelle ist an den Gleisen der BAV Aufbereitung Herne (heute: RAG Verkauf GmbH) in der Örtlichkeit dauerhaft zu markieren.

- 10.20 Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (Bedienungsanweisung) ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Eisenbahnbetriebsbediensteten sind über die geänderten Betriebsverhältnisse nachweislich zu unterweisen.
- 10.21 Nach Abschluss der Arbeiten ist für die Kreuzung „Abschlämmleitung“ eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist die RAG Verkauf GmbH nachweislich zu informieren.
- 10.22 Die Baumaßnahme ist eisenbahntechnisch abzunehmen. Der Antrag hierfür ist nach § 7f (3) AEG min. 14 Tage vorher schriftlich bei der Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen zu stellen. Etwaige Auflagen der eisenbahntechnischen Abnahme des Vorhabens bleiben vorbehalten (§ 5a AEG).

Hinweise:

Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten, insbesondere:

- „Allgemeine Eisenbahngesetz“ (AEG),
- „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen“ (BOA),
- „VDV Schrift 612 „Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen“ (Obri-NE),
- Die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE)
- Die Richtlinien und Empfehlungen für Gas-, Wasser-, Entwässerungs-, Strom- und Fernmeldeleitungskreuzungen mit Bahnanlagen
- GWKR 2013, RIL 877
- GW 301
- DIN 1076, RIL 836
- DIN EN 1990
- DIN EN 1991
- DIN EN 1992
- DIN EN 1993
- DIN EN 1997
- DIN 8119
- Auf die Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, hier insbesondere DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV 73 „Schienenbahnen“, und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.

11. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 11.1 Änderungen des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54 mindestens vier Wochen vor der Umsetzung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen im Sinne des § 57 Abs. 2 LWG bedürfen einer Genehmigung.
- 11.2 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage (inkl. Nebenanlagen) ist eine Betriebsanweisung aufzustellen. In dieser Anweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb festzulegen.
- 11.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 11.4 Für die Abwasserbehandlungsanlage (Inkl. Nebenanlagen) ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch kann auch digital mittels EDV-Anlage geführt werden. In diesem Fall sind auf Verlangen Ausdrucke chronologisch und in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist für mindestens drei zurückliegende Jahre aufzubewahren.

- 11.5 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen ausschließlich Abwässer aus der Kondensatreinigungsanlage behandelt werden.
- 11.6 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher, mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter, ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.
- 11.7 Die Neutralisationsanlage ist so zu betreiben, dass das abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung der STEAG GmbH vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.
- 11.8 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlage beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind umgehend die Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54 sowie der Kanal- und Kläranlagenbetreiber zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim LANUV NRW (Tel.-Nr.: 0201/714488) gewährleistet.

- 11.9 Die Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar zu erkennen ist.
- 11.10 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Dazu ist innerhalb angemessener Frist (< ½ Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst der Zutritt zu ermöglichen.
- 11.11 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenmesseinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte / Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind täglich ins Betriebstagebuch einzutragen.
- 11.12 Bei Einbau und / oder Betrieb der Durchflusssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu dokumentieren.

Hinweise:

- Technische und bauliche Änderungen werden an der genehmigten Anlage nicht vorgenommen. Es gelten die Auflagen und Nebenbestimmungen aus der Ursprungsgenehmigung.
- Gem. § 57 Abs. 3 LWG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG sind nachträgliche inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig.
- Für den Einbau von mineralischem Abfall, z. B. RCL-Material oder anderem Bodenmaterial, oder für die Entnahme von Grundwasser ist ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 54-Grundwasser zu stellen. Die Antragsunterlagen finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

12. Nebenbestimmung zum Emissionshandel

- 12.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Durchschriften der Mitteilungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übermitteln.

Hinweise:

- Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
- Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG)
- Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG)
- Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
 - Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TEHG
 - Änderung der Emissionsgenehmigung oder
 - eine erhebliche Änderung der Überwachung nach Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Monitoring-Verordnung.
(§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG)

13. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 13.1 Die Anlage darf gem. § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m.§ 7 Abs.1 Satz 5 der 9. BImSchV erst in Betrieb gehen, wenn ein AZB vorliegt, der von der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52-Bodenschutz gebilligt wurde.
- 13.2 Der vollständige AZB wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 17.07.2019 der arcon Ingenieurgesellschaft mbH verwiesen.
- 13.3 Bautätigkeiten dürfen die Erstellung des AZBs nicht verhindern.

13.4 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen gem. § 16 BImSchG fortzuschreiben. Dies ist der Fall, wenn z.B.:

- Mit einer Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird.

14. Nebenbestimmungen zum § 21 Abs. 2a Nrn. 1 und 3 der 9. BImSchV

14.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den 10 Grundwassermessstellen (GWM 1/19 bis 9/19 und GWM 9) zu beproben.

14.2 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52-Bodenschutz ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bzgl. der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

V. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Anschreiben vom 22.01.2020 | 3 Blatt |
| 2. | Anschreiben vom 24.04.2020 | 1 Blatt |
| 3. | Anschreiben vom 17.08.2020 | 2 Blatt |
| 4. | Anschreiben vom 15.02.2021 | 1 Blatt |
| 5. | Verzeichnis Antragsunterlagen | 16 Blatt |
| 6. | Antragsformulare (F 1 Bl. 1-4, F 2 Bl. 1, F 3 Bl. 1-5, F 4 Bl. 1-4, F 5 Bl. 1, F 6 Bl. 1-2, F 7 Bl. 1-3, F 8.1 Bl. 1-5, F 8.2, F 8.3 Bl. 1-5, F 8.4 Bl. 1-3, F 8.5 Bl. 1-3) | 202 Blatt |
| 7. | Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang | 11 Blatt |
| 8. | Beschreibung des Standortes und der Umgebung | 1 Blatt |
| 9. | Auszug aus der topographischen Karte (M 1:25.000) | 1 Blatt |
| 10. | Lageplan GuD-Anlage (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600802) | 1 Blatt |
| 11. | Lageplan Heizöhladestation und Rohrleitungstrassen (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606-8.1052) | 1 Blatt |
| 12. | Lageplan Endverschlussanlage und Kühlturmabflutleitung | 1 Blatt |
| 13. | Flurstücke / Eigentümerverzeichnis | 6 Blatt |
| 14. | Zustimmungserklärung der STEAG GmbH zur Nutzung von Grundstücken für den Neubau einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Herne | 1 Blatt |
| 15. | Zustimmungserklärung der Amprion GmbH zur Nutzung von Grundstücken für die Errichtung einer Endverschlussanlage inkl. Anlage | 3 Blatt |
| 16. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 47 Blatt |
| 17. | Verfahrensfließbild – Übersichtsschema BE-Gesamt (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000031) | 1 Blatt |
| 18. | Verfahrensfließbild – Legende BE-Gesamt (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000034) | 1 Blatt |
| 19. | Verfahrensfließbild BE 1; Blatt 1 – Brennstoffsystem Erdgas (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000020_B) | 1 Blatt |
| 20. | Verfahrensfließbild BE 1; Blatt 2 – Brennstoffsystem Heizöl (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000021) | 1 Blatt |

21. Verfahrensfliießbild BE 2; Blatt 1 – Gas- und Dampfturbineneinheit (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000022) 1 Blatt
22. Verfahrensfliießbild BE 2; Blatt 2 – Gas- und Dampfturbineneinheit; Turbosatz (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000023) 1 Blatt
23. Verfahrensfliießbild BE 2; Blatt 3 – Gas- und Dampfturbineneinheit; Kondensatreinigung (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000024) 1 Blatt
24. Verfahrensfliießbild BE 2; Blatt 4 – Gas- und Dampfturbineneinheit; Dosieranlagen (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000025) 1 Blatt
25. Verfahrensfliießbild BE 2; Blatt 5 – Gas- und Dampfturbineneinheit; Elektrotechnik (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000026) 1 Blatt
26. Verfahrensfliießbild BE 3; Blatt 1 – Kühlwassersystem (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000027) 1 Blatt
27. Verfahrensfliießbild BE 3; Blatt 2 – Dosierung (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000028) 1 Blatt
28. Verfahrensfliießbild BE 4; Blatt 1 – Vollentsalzungsanlage (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000029) 1 Blatt
29. Verfahrensfliießbild BE 4; Blatt 2 – VE-Dosieranlage (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000033) 1 Blatt

Ordner 2:

30. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Grundriss -3,75 m, -6,19 m und Schnitte (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600820) 1 Blatt
31. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Grundriss ±0,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600821) 1 Blatt
32. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Grundriss +6,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600822) 1 Blatt
33. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Grundriss +14,63 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600823) 1 Blatt
34. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600824) 1 Blatt
35. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600825) 1 Blatt
36. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Schnitt B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600826) 1 Blatt
37. Gas- und Dampfturbinenhaus, Gebäude Hilfssysteme – Schnitt C-C (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UMC-&CLH020-600827) 1 Blatt
38. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Grundriss +0,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH020-600830_A) 1 Blatt

39. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Grundriss +27,00 m, +32,06 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH020-600831) 1 Blatt
40. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Dachauf-sicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH020-600832) 1 Blatt
41. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH020-600833_A) 1 Blatt
42. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Schnitte B-B, C-C (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH020-600834) 1 Blatt
43. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Schnitt D-D (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH020-600835) 1 Blatt
44. Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus – Grundriss -3,00 m, ±0,00 m und Schnitte (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH020-600840) 1 Blatt
45. Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus – Grundriss +3,38 m, +5,06 m, +7,13 m, +13,13 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH020-600841) 1 Blatt
46. Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus – Grundriss +17,63 m, +19,88 m, +31,13 m und Dachauf-sicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH020-600842) 1 Blatt
47. Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus – Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH020-600843) 1 Blatt
48. Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus – Schnitt B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH020-600844) 1 Blatt
49. Fernwärme- und Speisewasserpumpenhaus – Schnitte C-C, D-D (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UND-&CLH020-600845) 1 Blatt

Ordner 3:

50. Transformatorengebäude – Grundriss -4,00 m, +9,65 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UBF-&CLH020-600850) 1 Blatt
51. Transformatorengebäude – Dachauf-sicht, Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UBF-&CLH020-600851) 1 Blatt
52. Rückkühlanlage – Grundrisse und Schnitte (M 1:200; Zeichn.-Nr.: GUDH-60URA-&CLH020-900875_A) 1 Blatt
53. Struktur für Gasarmaturen und Gas-, Druckregel- und Messanlage – Grundriss -3,50 m, Dachauf-sicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN02-&CLH020-600860_A) 1 Blatt
54. Struktur für Gasarmaturen und Gas-, Druckregel- und Messanlage – Schnitte A-A, B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN02-&CLH020-600861_A) 1 Blatt

55. Struktur für Gasmess- und Filterstation und Gasflaschenlager – Grundriss, Schnitt A-A (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN03-&CLH020-600855)	1 Blatt
56. Struktur für Heizöllagertank – Grundriss ±0,00 m, Schnitte A-A, Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEJ-&CLH020-600863)	1 Blatt
57. Pumpenstation Heizöl – Grundriss, Schnitt A-A, B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEL-&CLH020-600865)	1 Blatt
58. Bauwerke für Deionattank, Schaltanlagencontainer und Kabel- und Rohrbrücken – Grundriss ±0,00 m, +12,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UNY-&CLH020-600870)	1 Blatt
59. Bauwerke für Deionattank, Schaltanlagencontainer und Kabel- und Rohrbrücken – Schnitte A-A, B-B (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UNY-&CLH020-600871)	1 Blatt
60. Pumpstation Kesselwagenentladestation (Zeichn.-Nr.: 7799-8.0402)	1 Blatt
61. Endverschlussanlage (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606-8.1038)	1 Blatt
62. Seitenansicht 400 kV-Schaltfeld (Zeichn.-Nr.: 7606-8.1034)	1 Blatt
63. Schnitt 400 kV-Kabel (Zeichn.-Nr.: 7606-8.1039)	1 Blatt
64. Maschinen- und Apparateliste	11 Blatt
65. Beschreibung der Stoffe	9 Blatt
66. Verfahrensfließbild Übersichtsschema mit Stoffströmen (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000030_A)	1 Blatt
67. Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
68. Lageplan Betriebsmittel – GuD-Anlage (M 1:500; Zeichn.-Nr.: GUDH-UZ-CLH012-600809_B)	1 Blatt
69. Lageplan Betriebsmittel – Kesselwagenentladestation, Neutralisationsbecken und Rohrleitungstrassen (M 1:500; Zeichn.-Nr.: 7606-8.1051)	1 Blatt
70. Immissionsprognose für die geplante GuD-Anlage in Herne: Stellungnahme zur 3. Teilgenehmigung der iMA - Richter & Röckle GmbH und Co. KG (Projekt-Nr.: 19-08-04-S)	10 Blatt
71. Prognose und Beurteilung der Geräuschemissionen und –immissionen während der Bauphase der Müller-BBM GmbH (Bericht-Nr.: M 138167/19) inkl. Anlagen	31 Blatt
72. Fortschreibung der Geräuschprognose für die Errichtung und den Betrieb eines GuD-Kraftwerks in Herne auf Grundlage des Planungsstands für die 3. Teilgenehmigung der Müller-BBM GmbH (Bericht-Nr.: M 138167/17) inkl. Anlagen	79 Blatt

73. Beschreibung der Lichtemissionen und –immissionen einschließlich Lichtkonzept	13 Blatt
74. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhinderung von Keimemissionen	5 Blatt
75. Lokalklimatische Auswirkungen der Zellenkühler und Gebäude der geplanten GuD-Anlage in Herne – Stellungnahme zur 3. Teilgenehmigung der iMA - Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: 17-05-08-S-II-Erg3)	5 Blatt
76. Erläuterung zu den elektromagnetischen Feldern und Beurteilung gem. 26. BImSchV	2 Blatt
77. Beschreibung der Emissionsmessstelle und Überwachung	8 Blatt
78. Stellungnahme über die Bewertung des Emissionsmesskonzeptes für die Gas- und Dampfturbinenanlage in Herne der TÜV Rheinland Energy GmbH (Bericht-Nr.: 936/21247585/A2) inkl. Anlagen	28 Blatt
79. Angabe zu sonstigen Emissionen und Immissionen	1 Blatt

Ordner 4:

80. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	8 Blatt
81. Erklärung zur Abfallentsorgung	1 Blatt
82. Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb der MINERALplus GmbH (Zertifikat-Nr.: (44714011829)	19 Blatt
83. Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	10 Blatt
84. Schema Wasserhaushalt (Zeichn.-Nr.: GUDH-10710-&ACB020-000032)	1 Blatt
85. Entwässerungskonzept der Heizöhlentladestation	5 Blatt
86. Entwässerungsplan Heizöhlentladestation (M 1:100; Zeichn.-Nr.: 7606-8.1053)	1 Blatt
87. Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders der Heizöhlentladestation	6 Blatt
88. Beschreibung Abwasserbehandlungsanlage	4 Blatt
89. Fließbild Abwasserbehandlungsanlage (Zeichn.-Nr.: WT-8.1035)	1 Blatt
90. Bestandsplan Neutralisationsbecken (Zeichn.-Nr.: WT-8.1036)	1 Blatt
91. Beschreibung der Abwasserableitung und -einleitung	9 Blatt
92. Lageplan (M 1:250; Zeichn.-Nr.: 14689_01V01)	1 Blatt
93. Längsschnitt (M 1:250; Zeichn.-Nr.: 14689_02V01)	1 Blatt
94. Auslaufbauwerk (M 1: 50; Zeichn.-Nr.: 14689_03V01)	1 Blatt

95. Antrag auf Freistellung gem. § 59 Abs. 2 WHG	2 Blatt
96. Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	22 Blatt
97. Gutachterliche Stellungnahme nach AwSV der GTÜ Anlagensicherheit GmbH (Ablagekennz.: G 19-08-23) inkl. Anlagen	32 Blatt
98. Angaben zur Anlagensicherheit / Betriebssicherheit (BetrSichV)	8 Blatt
99. Liste der wesentlichen Druckanlagen	11 Blatt
100. Störfallverordnung	4 Blatt
101. Explosionsschutzkonzept GuD-Anlage	21 Blatt
102. Explosionsschutz-Zonenpläne	14 Blatt
103. Explosionsschutzkonzept für die Kesselwagenentladestation und die Ammoniakversorgungsleitung	10 Blatt
104. Plausibilitätsprüfung des Explosionsschutzkonzepts für die Kesselwagenentladestation und die Ammoniakversorgungsleitung der DMT GmbH & Co. KG (Bericht-Nr.: 8117682228 APS-EX-klo Index 1.0)	7 Blatt
105. Formulare Erlaubnis Antrag Dampfkesselanlage	65 Blatt

Ordner 5:

106. R&I-Fließbilder	48 Blatt
----------------------	----------

Ordner 6:

107. Zeichnungen und Pläne	19 Blatt
108. Kesselschutzkonzept inkl. Anlagen	52 Blatt
109. SIL Einstufung nach IEC 61511 (Risikoanalyse Kessel)	13 Blatt
110. Berechnung der Kesselhauszuluft	2 Blatt
111. Vorbelüftungskonzept	16 Blatt
112. Eignungsnachweise	32 Blatt
113. Stromlaufpläne	3 Blatt
114. Wasserstands-Verbindungsleitungen	2 Blatt
115. Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (Akten-Nr.: ISEC-727/19)	11 Blatt
116. Stellungnahme zur Einstufung einer Heizkondensatorenanlage in Bezug auf Überhitzungsgefahr der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (Akten-Nr.: ISEC-1081/19)	7 Blatt
117. Beschreibung zum Arbeitsschutz gem. Arbeitsstättenverordnung i.V.m. den Technischen Regelwerken für Arbeitsstätten	8 Blatt

118. Brandschutz	1 Blatt
119. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	1 Blatt
120. Erläuterung zum Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	1 Blatt
121. Erläuterung zum Artenschutz im Rahmen der Errichtung der maschinentechnischen Anlagen und Betrieb der GuD-Anlage der öKon GmbH	21 Blatt
122. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Kühlturmabflutleitung der öKon GmbH inkl. Anlage	24 Blatt
123. Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG	2 Blatt
124. Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
125. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung (§ 3 KNV-V) und zur CO ₂ -Abtrennung und –Speicherung (CCS)	5 Blatt
126. Erläuterungen zum Emissionshandel	2 Blatt
127. UVP-Bericht – Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des 3. Teilgenehmigungsantrags der PROBIOTEC GmbH (Projektnr.: PR 19 1010)	25 Blatt
128. Formular Bauantrag - Sonderbau	2 Blatt
129. Formular Bauantrag - Baubeschreibung	2 Blatt
130. Formular Bauantrag - Betriebsbeschreibung	2 Blatt
131. Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	7 Blatt
132. Erhebungsvordruck	3 Blatt
133. Baubeschreibung	7 Blatt
134. Ermittlung von Grundflächenzahl und Baumassenzahl	6 Blatt
135. Amtlicher Lageplan Blatt 1 (M 1:500)	1 Blatt
136. Amtlicher Lageplan Blatt 2 (M 1:500)	1 Blatt
137. Berechnung der Abstandsflächentiefe des Vermessungsbüros Spitthöver-Köhncke (Auftragsnr.: 6822-01)	10 Blatt

Ordner 7:

138. Heizölentladung – Grundriss, Schnitte, Ansichten (M 1:100; Zeichn.-Nr.: 232)	1 Blatt
139. Rohrbrücken, Gesamtübersicht – Draufsicht, Schnitte (M 1:50/1:500; Zeichn.-Nr: 7799-8.1302)	1 Blatt
140. Rohrbrücke 100, Achse 100 - 112 – Draufsicht, Schnitte (M 1:20/1:25/1:50; Zeichn.-Nr: 7799-8.1303)	1 Blatt

141. Rohrbrücke 100, Achse 112 - 123 – Draufsicht, Schnitte (M 1:50 / 1:100 / 1:2.000; Zeichn.-Nr: 7799-8.1304)	1 Blatt
142. Rohrbrücken 200 und 500 – Draufsicht, Schnitte (M 1:50 / 1:100 / 1:2.000; Zeichn.-Nr: 7799-8.1305)	1 Blatt
143. Rohrtrasse 300 und Rohrbrücke 400 – Draufsicht, Schnitte (M 1:20 / 1:50 / 1:100; Zeichn.-Nr: 7799-8.1306)	1 Blatt
144. Formular Bauantrag - Sonderbau	2 Blatt
145. Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung für die geänderten baulichen Anlagen	2 Blatt
146. Erhebungsvordruck	3 Blatt
147. Baubeschreibung der geänderten baulichen Anlagen	7 Blatt
148. Ermittlung von Grundflächenzahl und Baumassenzahl	5 Blatt
149. Rückkühlanlage und Pumpenhaus der Rückkühlanlage – Grundrisse und Schnitte (M 1:200; Zeichn.-Nr.: GUDH-60URA-&CLH012-600975_B)	1 Blatt
150. Struktur für Gasarmaturen und GDRM-Anlage – Grundriss -3,50 m, Dachaufsicht (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN02-CLH012-600960_B)	1 Blatt
151. Struktur für Gasarmaturen und GDRM-Anlage – Schnitt A-A, Schnitt B-B,(M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UEN02-CLH012-600961_B)	1 Blatt
152. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Grundriss ±0,00 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH012-600930_C)	1 Blatt
153. Kesselhaus, Abgasdiffusoreinhausung und Schornstein – Grundriss +27,00 m, + 32,06 m (M 1:100; Zeichn.-Nr.: GUDH-60UHA-&CLH012-600931_B)	1 Blatt
154. Stellungnahme zur Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnischen Beratung auf Basis vorliegender Baugrundaufschlüsse der arcon Ingenieurgesellschaft mbH (Projektnr.: HER192301 S01/CW)	12 Blatt
155. Erläuterung zu den bautechnischen Nachweisen	2 Blatt
156. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB (Projektnr.: 18 9 411) inkl. Anlagen	123 Blatt
157. Beschreibung Baustelleneinrichtung und -betrieb	7 Blatt
158. Baustelleneinrichtungsplan (M 1: 1.000; Zeichn.-Nr.: 7606-8.1054)	1 Blatt

159. Erläuterungsbericht zur Errichtung einer Kesselwagenentladestation, Lückenschluss und Leitungskreuzung von Gleisen der OBERMEYER GmbH inkl. Anlagen	20 Blatt
160. Prüfbericht Gleisquerung Abschlammleitung des Dr.-Ing. A. Hoch	7 Blatt
161. Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters der STEAG GmbH	1 Blatt
162. Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters der BAV	1 Blatt
163. Antrag auf strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	2 Blatt
164. Draufsicht, Längs- und Querschnitt der Rohrbrücke über den RHK (M 1:100; Zeichn.Nr.: 191100.12.02.001_1)	1 Blatt
165. Bestandsplan Rohrbrücke über den RHK (M 1:100 / 1:250; Zeichn.-Nr.: 1065V/3080-2)	1 Blatt
166. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit des Ingenieurbüros Diekmann GmbH & Co. KG (Prüf-Nr.: 19512)	3 Blatt
<u>Ordner 8:</u>	
167. Sicherheitsdatenblätter	489 Blatt

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die GuD Herne GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Kraftwerksstandort Herne. Die Feuerungswärmeleistung beträgt bezogen auf ISO-Bedingungen 1.022 MW_{th} beim Betrieb mit dem Hauptbrennstoff Erdgas. Zur Besicherung der GuD-Anlage ist der Betrieb mit leichtem Heizöl (Heizöl EL) als alternativem Brennstoff vorgesehen. Im Heizöl-Betrieb beträgt die Feuerungswärmeleistung bezogen auf ISO-Bedingungen 961,5 MW_{th}.

Die GuD-Anlage wird im Kraft-Wärme-Kopplungs-Betrieb

- Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung und
- Fernwärme in das Verbundsystem der Fernwärmeschiene Ruhr

einspeisen.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den in Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Genehmigungshistorie

Auf Antrag vom 09.05.2018 wurde der **Vorbescheid** gemäß §§ 6, 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer GuD-Anlage mit Datum 24.05.2019 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-002-G23/18) durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt. Mit dem Vorbescheid wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am Standort einschließlich der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und das Vorliegen der umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen festgestellt.

Des Weiteren wurde am 08.06.2018 für dieses Vorhaben ein Antrag auf Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** gemäß §§ 8 und 9 WHG für die Einleitung von Abwasser in die Emscher gestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum

09.08.2019 (Az.: 900-0011514-0001/WD-0001) durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

Mit dem Antrag auf **1. Teilgenehmigung** gemäß §§ 4, 6 und 8 BlmSchG vom 05.10.2018 wurden die Maßnahmen zur Geländemodellierung für die GuD-Anlage beantragt. Die 1. Teilgenehmigung wurde mit Datum 20.08.2019 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0003) erteilt.

Der Antrag auf **2. Teilgenehmigung** gemäß §§ 4, 6 und 8 BlmSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen wurde mit Datum 18.04.2019 gestellt. Die 2. Teilgenehmigung wurde mit Datum vom 13.02.2020 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0004 – G 33/19-Ha) erteilt. Die 2. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung baulicher Anlagen und Gebäude.

Mit Antrag vom 23.09.2020 wurde die **4. Teilgenehmigung** gemäß §§ 4, 6 und 8 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer temporären Beisanlage beantragt. Die Genehmigung steht noch aus.

Verwaltungsverfahren 3. Teilgenehmigung

Die GuD Herne GmbH hat mit Schreiben vom 22.01.2020, eingegangen am 24.01.2020, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 15.02.2021, einen Antrag auf 3. Teilgenehmigung zur Errichtung der weiteren baulichen Anlagen sowie der maschinentechnischen Anlagen und zum Betrieb der Anlage gem. § 8 BlmSchG im Rahmen der Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16 gem. § 4 BlmSchG gestellt.

Weiterhin wurde die sofortige Vollziehung der 3. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Mit Datum 22.01.2020 wurde für die Errichtung der weiteren baulichen Anlagen sowie der maschinentechnischen Anlagen der GuD-Anlage die Zulassung auf vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 BlmSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 02.06.2020 erteilt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV abgesehen, da die zugehörigen Antragsunterlagen, im Vergleich zum Prüfungsgegenstand des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BlmSchG (Antrag vom 09.05.2018, Az. 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha), keine Umstände darlegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Prüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.1.1 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW".

Für die Neugenehmigung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst hierbei die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG und § 1a Satz 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erfolgte die Prüfung der Umweltverträglichkeit. Die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV wurden in Form eines UVP-Berichtes den Unterlagen zum Antrag auf Vorbescheid beigelegt. Im UVP-Bericht wurde dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind.

Im Rahmen des Antrags auf Erteilung der 3. Teilgenehmigung wurde ein UVP-Bericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen als Prüfungsunterlage beigelegt (Anlage 126).

Die Prüfung hat ergeben, dass sich durch die geplanten Maßnahmen zur Errichtung der baulichen und maschinentechnischen Anlagen und zum Betrieb der GuD-Anlage keine Änderungen gegenüber den Aussagen des innerhalb des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 BImSchG vorgelegten UVP-Berichts vom 07.06.2018 ergeben.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Herne
 - FB Feuerwehr vom 14.04.2020
 - FB Recht und Bauordnung vom 14.04.2020
 - FB Umwelt und Stadtplanung vom 14.04.2020
 - FB Grünplanung vom 14.04.2020
und vom 10.12.2020

- Bürgermeister der Stadt Herten
 - FB Planen, Bauen vom 27.02.2020

- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
 - FB Planen, Umwelt, Bauen vom 05.02.2020

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 24.03.2020
vom 06.04.2020
und vom 17.12.2020
 - Dezernat 52 – AZB vom 07.05.2020
 - Dezernat 52 – AwSV vom 12.03.2020
 - Dezernat 53 – MuP vom 20.03.2020
 - Dezernat 54 – Grundwasser vom 06.02.2020
 - Dezernat 54 – IGL vom 02.04.2020
 - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 26.03.2020

- Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 30.04.2020
und vom 25.08.2020

- Geologischer Dienst NRW vom 18.02.2020

- LWL – Archäologie für Westfalen vom 07.02.2020

- Emschergenossenschaft vom 02.03.2020

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vom 13.02.2020

- Deutsche Emissionshandelsstelle vom 28.07.2020

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen:

An der Erteilung einer 3. Teilgenehmigung besteht das berechnigte Interesse der Antragstellerin im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (siehe schon oben unter II.1.).

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten GuD-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (siehe schon oben unter II.3.).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ferner zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrecht

Der aktuelle seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weist das Antragsgrundstück als Fläche für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aus. Der Bereich des geplanten Bauvorhabens befindet sich hauptsächlich im Geltungsbereich des seit dem 13.09.1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes 110 („nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne“) der Stadt Herne und ist hier als eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

Bauordnungsrecht

Die gemäß §§ 60 und 65 Bauordnung NRW für die Errichtung baulicher Anlagen erforderliche Baugenehmigung ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung liegen vor (siehe auch Stellungnahme der Stadt Herne).

Aufgrund von Detailplanungen haben sich geringfügige bauliche Änderungen an der Rückkühlanlage, dem Kesselhaus, der Gas-, Druckregel- und Messanlage und dem Treppenhaus 1 ergeben. Für diese baulichen Anlagen wurde mit der 2. Teilgenehmigung die Baugenehmigung bereits erteilt. Es kann mit

hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die Genehmigungsveraussetzungen eingehalten werden können.

Die Änderungen wurden mit dem 2. Nachtrag zur 3. Teilgenehmigung beantragt und im Rahmen der Beteiligung durch das Bauordnungsamt und der Feuerwehr der Stadt Herne geprüft. Für den südlichen Zugang zum Feuerwehraufzug des Treppenhauses 1 wurden zusätzliche konkretisierende Maßnahmen zum Brandschutz durch die Behörde gefordert. Nach Abstimmung mit der Behörde wurde ein entsprechend angepasstes Brandschutzkonzept mit dem 3. Nachtrag vom 15.02.2021 eingereicht. Da diesbezüglich die abschließende Stellungnahme des Bauordnungsamtes und der Feuerwehr der Stadt Herne noch nicht vorliegt, wurde gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen aufgenommen (s. Kapitel IV, Nebenbestimmung Nr. 4.5). Die vorbehaltenen Auflagen dienen dazu, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Mittel und Maßnahmen zu konkretisieren. Mit Blick auf die Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen wurde die Nebenbestimmung Nr. 4.4 aufgenommen.

Für die sich teilweise überdeckenden Abstandsflächen des Heizöllagertanks und der Pumpstation Heizöl liegen die Voraussetzungen für die Gestattung einer geringeren Abstandsfläche gem. § 6 Abs. 10 BauO NRW vor. Eine Beeinträchtigung der Belichtung kommt nicht zum Tragen und wegen des Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Zur Kompensation des nach der Richtlinie VGB-R 108 grundsätzlich empfohlenen Abstands von mindestens 6 Metern zwischen Heizöllagertank und der Pumpstation Heizöl werden Teilbereiche der Außenwand und die Decke der Pumpstation feuerbeständig ausgeführt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, wurden insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
- die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

und

- die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001.

Schallschutz

Die beantragten Bautätigkeiten und der Betrieb der geplanten GuD-Anlage sind mit Schallemissionen verbunden.

Die wesentlichen Schallquellen bei dem Betrieb der geplanten Anlage sind im Freien und im Inneren von Gebäuden angeordnete Aggregate sowie der anlagenbezogene Verkehr inklusive der Verladetätigkeiten.

Zur Ermittlung der durch den Betrieb der geplanten GuD-Anlage verursachten Geräuschemissionen und -immissionen wurde durch die Müller-BBM GmbH eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Die Prognose erfolgte gemäß Ziffer A.2 des Anhangs der TA Lärm mit dem Rechenmodell der E DIN ISO 9613-2. Eine detaillierte Beschreibung der relevanten Schallquellen und deren Schalleistungspegel (Emission) sowie weiterer Randparameter des Betriebes und der Betriebszeiten können der fortgeschriebenen Geräuschimmissionsprognose vom 10.03.2020 (Anlage 71) entnommen werden.

Die von der GuD-Anlage verursachten Beurteilungspegel unterschreiten sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB (A) an den maßgeblichen Immissionsorten. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit nicht im schalltechnischen Einwirkungsbereich der GuD-Anlage.

Die durch Anlieferungs- und Verladetätigkeiten verursachten Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um nicht mehr als 30 dB (A).

Luftreinhaltung

Bei der geplanten GuD-Anlage handelt es sich um eine Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) > 50 MW, für die sich die nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte insbesondere aus der 13. BImSchV ergeben. Maßgeblich für Gasturbinenanlagen ist hierbei der § 8 der 13. BImSchV.

Weiterhin handelt es sich bei der GuD-Anlage um eine Anlage gem. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL). Für diese Anlagenart wurde der Stand der Technik durch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) weitergehend konkretisiert.

Gem. § 7 Abs. 1a BImSchG ist unverzüglich nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der IE-RL bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Als normale Betriebsbedingungen sind im vorliegenden Fall unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 der 13. BImSchV der Betrieb ab einer Last von 70 Prozent unter ISO-Bedingungen zu sehen.

Neben den zu beschränkenden Luftschadstoffen, welche sich aus den Vorgaben der 13. BImSchV sowie dem BVT-LCP ergeben, ist beim Betrieb von Gasturbinenanlagen mit Formaldehydemissionen zu rechnen. Als Grundlage für die Festlegung der entsprechenden Emissionsbegrenzung dient hierbei die Vollzugsempfehlung Formaldehyd des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 09.12.2015.

Als Emissionsbegrenzung für den Lastbereich ab 70% der FWL im Erdgasbetrieb wurde der allgemeine Vorsorgewert von 5 mg/m³ als Mittelwert über den Probenahmezeitraum festgelegt.

Beim Betrieb mit Heizöl EL wurde von einer Begrenzung der Formaldehydemissionen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgesehen, da aufgrund des Bildungsmechanismus des Formaldehyds ausgehend von der unvollständigen Verbrennung von Methan nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen ist.

Da zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide im Heizölbetrieb eine Selektive Katalytische Reduktion (SCR) als sekundäre Minderungsmaßnahme notwendig ist, ist weiterhin aufgrund eines nicht vermeidbaren Ammoniak schlupfs mit Ammoniakemissionen zu rechnen. Der hierzu festgelegte Emissionsgrenzwert ergibt sich aus den selbstverpflichtenden Angaben der Antragstellerin und steht im Einklang mit den Vorgaben der BVT-LCP.

Weiterhin wurde auf die Begrenzung der Schwefeloxidemissionen im Heizölbetrieb als Jahresmittelwert verzichtet, da durch die Beantragung der strengeren Emissionsgrenzwerte im Halbstunden- und Tagesmittel eine Einhaltung der innerhalb des BVT-LCP vorgegebenen Emissionsbandbreiten im Jahresmittel gewährleistet ist.

Ausnahme von kontinuierlichen Messungen

Dem Antrag gem. § 26 der 13. BImSchV auf Verzicht der kontinuierlichen Messung der Parameter Abgasvolumenstrom und Leistung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV wird zugestimmt, da diese durch entsprechende Kalibrierung oder durch Berechnung ermittelt werden können.

Insbesondere stehen die Ausnahmen den Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 1 Nrn. 1-4 der 13. BImSchV nicht entgegen.

Artenschutz

In dem Antrag auf Vorbescheid sind die GuD-Anlage sowie die für ihre Errichtung erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen in ihrer Gesamtheit artenschutzfachlich untersucht und geprüft worden. Die Belange des Artenschutzes im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung wurden im Rahmen einer ökologischen Stellungnahme berücksichtigt und angezeigt. Ergänzend wurde eine fortlaufende ökologische Baubegleitung beauftragt, die Berichte wurden in Form ökologischer Protokolle erstellt und den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung der maschinentechnischen Anlagen im Rahmen der 3. Teilgenehmigung ist eine Fortführung der Bautätigkeiten, die bereits im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung artenschutzrechtlich bewertet worden sind. Die Errichtung der verschiedenen Anlagenteile in bereits ökologisch entwerteten Bauflächen führen zu keinen neuen / weiteren artenschutzfachlichen Konflikten. Vögel und Fledermäuse sind von den anstehenden Baumaßnahmen nicht betroffen.

Zum Erhalt der Dunkelräume ist eine zusätzliche Beleuchtung für die Kühlturmbeflutung im Bereich des Rhein-Herne-Kanals und der Emscher nicht vorgesehen.

Ein Teil der Kühlturmbeflutung einschließlich der zugehörigen Baustelleneinrichtungsfläche ist auf der isolierten „Industrieinsel“ zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher geplant, die überwiegend industriell genutzt wird. In Randbereichen der „Industrieinsel“ sind vereinzelt Kreuzkrötenfunde gemacht worden. Durch die Errichtung

eines Amphibienschutzzaunes und einer Untersuchung von Kreuzkröten vor Aufnahme der Bautätigkeiten wird sichergestellt, dass keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hervorgerufen wird.

Landschaftspflege

Auf dem Kraftwerksstandort Herne wird die Kühlturmabluftleitung über neue und bestehende Rohrbrücken geführt. Im weiteren Verlauf wird die Kühlturmabluftleitung auf der bestehenden Fernwärmebrücke über den Rhein-Herne-Kanal geführt. Von der Fernwärmebrücke wird die Kühlturmabflutleitung unterirdisch über das Betriebsgelände der BAV Aufbereitung Herne GmbH in nördlicher Richtung zur Emscher geführt, in die die Kühlturmabflut eingeleitet wird.

Der Kraftwerksstandort befindet sich im rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplan Nr. 110 "nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne" (Stadt Herne, 1979). Aufgrund des bestehenden Bauplanungsrechts ist die Verlegung einer Kühlturmabluftleitung am Kraftwerksstandort somit nicht eingriffsrelevant und im Rahmen des hier vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans nicht zu bilanzieren.

Die Betriebsfläche der BAV Aufbereitung Herne GmbH ist nahezu durchgängig industriell genutzt, versiegelt und / oder geschottert und befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Vorhaben im Innenbereich nicht anzuwenden.

Somit sind im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nur zwei kleine Teilflächen (im Weiteren als Uferbereiche bezeichnet) eingriffsrelevant, die Einleitstelle in die Emscher und die nördliche Böschung des Rhein-Herne-Kanals. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Stand 04.12.2020) ist Bestandteil der 3. Teilgenehmigung.

Die beiden Flächen im Uferbereich werden temporär in Anspruch genommen. Beide Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen, bis auf das versiegelte Einlaufbauwerk in die Emscher (35 m²), wiederhergestellt.

Die beiden eingriffsrelevanten Flächen im Uferbereich bei der Einleitstelle in die Emscher (247 m²) und an der nördlichen Böschung des Rhein-Herne-Kanals (537 m²) sind im LBP als Wiederherstellungsmaßnahme lokalisiert und benannt. Zusätzlich ist ein externer Ausgleich auf der Baustelleneinrichtungsfläche B in Form einer Anpflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke (410 m²) vorgesehen.

Insgesamt sind folgende Kompensationsmaßnahmen gem. LBP durchzuführen (s. Nebenbestimmung Nr. 5.6):

Einleitungsstelle in die Emscher (Eingriffsfläche):
50 m² Anpflanzung Gebüsch Strauchgruppen
162 m² Anlage einer Intensivwiese

Rhein-Herne-Kanal (Eingriffsfläche):

331 m² Anpflanzung eines Gehölzstreifens/Baumhecke

206 m² Anlage einer Intensivwiese

westl. Hertener Straße (zusätzliche Kompensation):

Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 281 und 282

410 m² Anpflanzung einer Strauchhecke

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz ist durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Flächen, auf der die Errichtung der GuD-Anlage geplant ist, liegen weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Die beantragten LAU-Anlagen Heizöllagertank, Kesselwagenentladestation, Fehlstartöltank, Abfüll- und Umschlaganlage, Abgasdiffusoreinhausung, Lager- und Dosieranlage für Natriumhypochlorit und Umschlaganlage Rückkühlanlage und Lager- und Dosieranlage für Antifouling der Vollentsalzungsanlage sind von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG i.V.m. § 41 Abs. 2 AwSV ausgenommen. Für die LAU-Anlagen werden nur Bauteile mit den entsprechenden Nachweisen nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV verbaut. Das vorliegende Gutachten eines Sachverständigen (GTÜ Anlagensicherheit GmbH, G-19-08-23 vom 09.12.2019) bestätigt, dass aus sachverständiger Sicht auf ein Eignungsfeststellungsverfahren verzichtet werden kann, da die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen.

Löschwasserrückhaltung

Für einen Teil der Anlagen ist aufgrund der Lagermengen eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRÜRl erforderlich.

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt primär in den jeweiligen Gebäuden. Verunreinigtes Abwasser und Löschwasser kann zudem in der Abwasserversorgungsanlage zurückgehalten, behandelt und entsorgt werden.

Die Löschwassermengen werden durch den Einsatz von Schwertschaum und selbständig auslösenden Wassernebel- sowie Sprühwasserlöschanlagen minimiert.

Die errechneten Löschwassermengen können gemäß Brandschutzkonzept u.a. durch Auffanggruben und -wannen zurückgehalten werden.

Bodenschutz

Für den Bereich des Anlagengrundstücks GuD Herne existiert die Eintragung „460079.0 Anschüttung heute Firmengelände STEAG“ im Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne. Zudem sind zahlreiche Anschüttungen, Halden, Lagerplätze für

Stückgut und Lockermaterial sowie verfüllte Hohlformen im Altlastenkataster/-verzeichnis eingetragen.

Es liegen ein Bodenmanagementkonzept der arcon Ingenieurgesellschaft mbH mit Datum vom 19.09.2018 sowie mit Schreiben vom 05.12.2018 ein Nachtrag zur E-Mail der Stadt Herne vom 30.11.2018 vor. Die Erdarbeiten sind gemäß der im eingereichten Bodenmanagementkonzept sowie dem im Nachtrag beschriebenen Vorgehen durchzuführen und durch einen Gutachter zu begleiten, zu dokumentieren und zu überwachen.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen und Rohrleistungstrassen sind diverse Anschüttungen, ungeordnete Ablagerungen, verfüllte Hohlformen, Lagerplätze, ein ehemaliger Feuerlöschteich sowie Industrie- und Gewerbeflächen im Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne verzeichnet. Für den Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche B existiert zudem die Eintragung „460081.1 Fa. Overesch“. Die Rohrleistungstrassen für Heizöl EL-Entladung, Neutrabecken innerhalb des Kraftwerksstandortes befinden sich im Bereich der im Altlastenkataster/-verzeichnis geführten Fläche „460079.0 Anschüttung heute Firmengelände STEAG“. Insgesamt können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen und Rohrleistungstrassen sind im Rahmen des Bodenüberwachungskonzepts mit zu berücksichtigen und vom Gutachter zu überwachen (siehe Nebenbestimmung Ziff. 9.4).

Durch die in den Nebenbestimmungen geregelten Maßnahmen werden die Belange des Bodenschutzes während der Errichtung und des Betriebs der Anlage berücksichtigt. Insbesondere wird gewährleistet, dass etwaige Altlastenbefunde, die bei der Herstellung der Baugrube zu Tage treten, in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde fachgerecht saniert werden.

Wasserwirtschaft

Die nach § 57 Abs. 2 LWG für den Betrieb der Neutralisationsanlage zur Zwischenspeicherung und Neutralisation des stickstoffhaltigen Abwassers aus der Kondensatreinigungsanlage erforderliche wasserrechtliche Genehmigung sowie die gem. § 59 Abs. 2 WHG erforderliche Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen sind von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung und die Freistellung liegen vor.

Der Standort der GuD-Anlage befindet sich in keinem gesetzlich festgeschriebenen Wasserschutzgebiet und auch nicht im Bereich einer Wassergewinnungsanlage.

Das vorgelegte Konzept zum Bau und Betrieb der Heizölentladestation wird über die Antragsunterlagen umfassend beschrieben.

Demnach wird das bestehende Gleis 10 inkl. Gleisbett auf einer Länge von ca. 100 m zurückgebaut werden. Anschließend werden 13 Gleistragwannen mit einer Gesamt-

länge von 97,5 m auf diesem Streckenabschnitt in den Untergrund eingelassen und das Gleis wiederhergestellt. Das in den Gleiswannen anfallende Niederschlagswasser soll gefasst und einem, zwischen den Gleisen 9 und 10 vorgesehenen, Leichtflüssigkeitsabscheider (NG 20) mit integriertem Schlammfang und Probenahmeschacht zugeführt werden.

Anschließend erfolgt die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal des HKW Herne.

Von den unter Kapitel I „Antragsgegenstand“ in Punkt 3 genannten maschinentechnischen Anlagen sind nachfolgende Anlagenteile von wasserwirtschaftlicher bzw. wasserrechtlicher Bedeutung:

- Kondensatreinigungsanlage (KRA) einschließlich der Neutralisationsanlage (Betriebseinheit 2 – Gas- und Dampfturbineneinheit)
- Vollentsalzungs-Anlage (VEA) und VE-Wassertank (beides Betriebseinheit 4 – Wasseraufbereitung).

Zugehörige Rohrleitungssysteme, Fördereinrichtungen, mess-, regel- und leittechnische Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie Hilfs- und Schutzsysteme werden im Zuge der Projektrealisierung mitberücksichtigt.

Bei der Neutralisationsanlage für das Abwasser aus der Kondensatreinigungsanlage handelt es sich um eine bestehende Anlage des HKW Herne, die von der GuD Herne GmbH übernommen und ertüchtigt wird.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben der GuD Herne GmbH wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg bereits wasserrechtlich beschieden bzw. im Rahmen der bisherigen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wasserrechtlich bewertet:

- die Einleitung von Abwässern aus der GuD-Anlage in die Emscher gem. § 8 WHG (Kühlwasser aus der Abflutung der Nass-Zellenkühler, Abwasser aus der VE-Anlage, Abwasser vom Beizen der Dampfkesselanlage vor der Inbetriebnahme)
- das betriebliche Kanalisationsnetz (Anzeige gem. § 57 Abs. 1 LWG, gebündelt in 2. Teilgenehmigung gemäß BImSchG)

Arbeitsschutz / Betriebssicherheit

Die gemäß § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage erforderliche Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen vor (siehe auch Stellungnahme des Dezernats 55 vom 26.03.2020). Gemäß des Prüfberichts der zugelassenen Überwachungsstelle vom 05.12.2019 entsprechen die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den sicher-

heitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die Nebenbestimmung nach Ziff. 6.2. gewährleistet, dass vor der erstmaligen Inbetriebnahme insbesondere geprüft wird, ob die Anlage einschließlich der Anlageteile entsprechend der BetrSichV errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

Eisenbahninfrastruktur

Die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1, § 18b AEG erforderliche Plangenehmigung zur Änderung der Gleisinfrastruktur durch den Lückenschluss des Gleises 8 und 13, den Ausbau der Weiche 19, die Stilllegung der Weiche 20 und die Errichtung von Gleisquerungen für Versorgungsleitungen und Errichtung einer Kesselwagenentladestation ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Am Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit wurden ermittelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Vorbescheids gem. § 9 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.05.2019 (Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002 – G 23/18-Ha) durchgeführt. Sonstige öffentliche Belange oder Rechte Dritter werden durch die Änderungen der Gleisanlagen nicht beeinträchtigt.

Bundeswasserstraße

Auf Antrag der STEAG Fernwärme GmbH vom 30.09.2019 wurde am 07.11.2019 die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) erteilt, über den Rhein-Herne-Kanal bei km 30,085 im Zuge der Rohrbrücke Nr.37 eine Kühlturmabflutleitung DN 400 und ein 10 kV-Stromkabel zu errichten und zu betreiben. Die Nutzung der Rohrbrücke Nr. 357 mit der Kühlturmabflutleitung DN 400 durch die GuD Herne GmbH ist im Gestattungsvertrag Nr. 6662 vom 19./26.11.2019 zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der STEAG Fernwärme GmbH geregelt. Eine zusätzliche Genehmigung der Kreuzung des Rhein-Herne-Kanals, wie mit der Anlage Nr. 20.1 zum Antrag auf 3. Teilgenehmigung beantragt, an die GuD Herne GmbH ist nicht erforderlich.

Emissionshandelsrecht

Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Teil 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) für den Betrieb der Anlage erforderliche Emissionsgenehmigung ist von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (siehe Kapitel I.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung liegen vor. Auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen konnten die Angaben nach § 4 Abs. 3 TEHG festgestellt werden.

Zusammenfassung:

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die als notwendig erachteten Nebenbestimmungen der beteiligten sachverständigen Behörden und Stellen sowie der Fachbereiche der Bez. Reg. Arnsberg wurden im Kapitel IV übernommen. Sofern erforderlich wurden die beantragten und gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen erteilt (vgl. Kapitel I).

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß §§ 6 und 8 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Antragstellerin hat beantragt, die 3. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Der Antrag wurde begründet durch ein besonderes öffentliches Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Eine mögliche Verzögerung durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Verzögerung der Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der GuD-Anlage führen und hätte erhebliche zeitliche Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben und die geplanten Inbetriebnahme. Diese zeitliche Verzögerung hätte negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der öffentlichen Strom- und Fernwärmeversorgung, die Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Voraussetzungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids wird somit angeordnet.

VIII. Kostenentscheidung

Die Festsetzung der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>